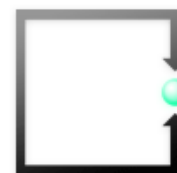


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG
ZUGERSTRASSE 76b
CH-6340 BAAR
Tel. ++ 41 41 727 60 80
Fax. ++ 41 41 727 60 85
praktikanten@fsdz.ch



Lukas Fässler
lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



VG KOBLENZ: LEHRER KANN SICH
NICHT GEGEN SEIN BILD IM SCHUL-
JAHRESBUCH WEHREN, WENN ES
ZUR SCHULZEIT AUF DEM SCHUL-
GELÄNDE AUFGENOMMEN WURDE

16.10.2019

Quelle: <https://www.damm-legal.de/vg-koblenz-lehrer-kann-sich-nicht-gegen-sein-bild-im-schuljahresbuch-wehren-wenn-es-zur-schulzeit-auf-dem-schulgelaende-aufgenommen-wurde>

Interne Verfasserin: MLaw Milica Stefanovic

Das VG Koblenz hat entschieden, dass ein Lehrer, der freiwillig an einem Fototermin für ein Klassenfoto teilgenommen hat, anschliessend nicht verlangen kann, dass dieses Foto aus dem Schuljahrbuch entfernt wird. Die Einwilligung für die Aufnahme des Fotos in das Jahrbuch hat der Lehrer durch seine Teilnahme an dem Fototermin stillschweigend abgegeben.

Für die Angehörigen der Schule sind die Jahrbücher mit Klassenfotos jedenfalls von lokaler und gesellschaftlicher Bedeutung. Es besteht ein Interesse der Schule daran, den Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern ein Jahrbuch nebst Illustrationen zur Verfügung zu stellen, um sich nach aussen darzustellen. Der Verbreitung der Bilder stünden auch keine besonderen schützenswerten Interessen des Klägers im Sinne des § 23 Abs. 2 KUG entgegen. Die Bilder seien in keiner Weise unvorteilhaft oder ehrverletzend.

Die Klage des Lehrers bleibt ohne Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet. Dem Kläger steht weder ein Anspruch auf Rückruf und Unkenntlichmachung noch auf ein Unterlassen der weiteren Verbreitung der Jahrbücher zu. Es fehlt an einem rechtswidrigen Eingriff sowie am Bestehen eines rechtswidrigen Zustandes.

Den Ausgangspunkt der rechtlichen Betrachtung bildet hier das Recht am eigenen Bild als spezielle Ausgestaltung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz. Nach § 22 KUG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht werden. Der Eingriff setzt eine Einwilligung voraus. Im vorliegenden Fall liegt nach den Gesamtumständen jedenfalls eine wirksame konkludente Einwilligung des Klägers vor, die eine Verletzung seines Rechts am eigenen Bild ausschliesst.

Doch die Einwilligungserfordernis entfällt gemäss § 23 Abs. 1 KUG, da die beanstandeten Klassenfotos dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen sind. Die Beurteilung, ob Abbildungen aus dem Bereich der Zeitgeschichte i.S.d. § 23 Abs. 1 KUG stammen, erfordert eine Abwägung zwischen den Rechten der Abgebildeten einerseits und den Rechten der Medien bzw. der Herausgeber andererseits.

Ob es sich bei einem Bild aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, ist der massgebende Begriff des Zeitgeschehens anzuwenden, der alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse umfasst. Ein Informationsinteresse besteht nicht schrankenlos, vielmehr ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen und es bedarf bei unterhaltenden Inhalten im besonderen Mass eine abwägende Berücksichtigung der kollidierenden Rechtspositionen.

Partnerkanzleien:

Böhni Rechtsanwälte GmbH
Roman Böhni
MLaw Rechtsanwalt,
BSc Wirtschaftsinformatik
Tel.: ++41 41 541 79 60
roman.boehni@boehnilaw.ch
www.boehnilaw.ch

de la cruz beranek Rechtsanwälte AG
Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
delacruz@delacruzberanek.com

Nicole Beranek Zanon
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
beranek@delacruzberanek.com

Industriestrasse 7
CH-6300 Zug
Tel.: ++41 41 710 28 50
Fax: ++41 41 710 90 76
www.delacruzberanek.com
UID: CHE-389.928.945 MWST

Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare
Urs Lichtsteiner
lic. iur. Rechtsanwalt^{1,2}, MSc (Stanford)
lichtsteiner@lilaw.ch

Baarerstrasse 10, Postfach 7517
CH-6302 Zug
Tel.: +41 41 726 90 00
Fax: +41 41 726 90 05
www.lilaw.ch
info@lilaw.ch
UID: CHE-404.805.335 MWST

Anwaltskanzlei Dr. Weltert
Hans M. Weltert
Dr. iur. Rechtsanwalt^{1,4}
hans.weltert@raweltert.ch

Matthias Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
matthias.heim@raweltert.ch

Michael Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
michael.heim@raweltert.ch
Bahnhofstrasse 10
CH-5001 Aarau
Tel.: +41 62 832 77 33
Fax: +41 62 832 77 34
www.raweltert.ch
info@raweltert.ch
UID: CHE-100.877.506 MWST

¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug
³ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich
⁴ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau



Nach diesen Massstäben bedurfte es keiner Einwilligung des Klägers. Jahrbücher mit Klassenfotos sind jedenfalls von lokaler gesellschaftlicher Bedeutung für die Angehörigen der Schule. Die Beeinträchtigung der Rechte des Klägers ist dagegen gering. Das Foto wurde im dienstlichen Bereich aufgenommen und zeigt den Kläger in einer völlig unverfänglichen, gestellten Situation. Der Kläger ist von daher lediglich in der sog. Sozialsphäre betroffen, die einem geringeren Schutz unterliegt als die Intim- oder Privatsphäre. Ausserdem stehe der Verbreitung der Bilder keine besonderen schützenswerten Interessen des Klägers i.S.d. § 23 KUG entgegen, insbesondere sind die Bilder in keiner Weise unvorteilhaft oder ehrverletzend.

Der Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage der Schule stellt einen anderen Sachverhalt dar. Auf der Homepage veröffentlichte Bilder sind für einen unbegrenzten Personenkreis einsehbar, wohingegen das Jahrbuch von vornherein nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden sollte. Diesbezüglich bestand kein Anlass, vom Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Bildern auf der Homepage auf einen Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Bildern im Jahrbuch zu schliessen.